

ANMELDUNG 2024 Töpferkunstmarkt

Späth'sche Baumschulen Handel GmbH
Irina Zahn
Späthstr. 80/81
12437 Berlin

per Fax an

030 639003-30

e-mail:

veranstaltung@spaethsche-baumschulen.de

Bitte ausfüllen, damit wir Ihre Wünsche ordentlich berücksichtigen können!

Wir nehmen als Aussteller teil:

am **Töpferkunstmarkt**: 17. und 18. August 2024 von 10-18 Uhr

Wir bestellen lt. den umseitigen Ausstellungsbedingungen:

- einen Marktstand, bestehend aus einer Platte (B x T): 3 x 2 m und weißer Dachplane 60 €/Tag
- Wir bringen einen eigenen Stand mit. Größe (B x T): 60 €/Tag
- Strom
- Wasser
- besondere Wünsche

Unser Sortiment:

.....

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Firmenname:

Straße:

PLZ Ort:

Tel.-Nr.:

Fax.-Nr.:

evtl. E-Mail:

Die o.g. Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Ich erkenne die umseitigen Geschäftsbedingungen und die Marktordnung an.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Marktordnung

- 1) Organisation (AL): Späth'sche Baumschulen Handel GmbH, Späthstraße 80/81, 12437 Berlin
Veranstalter: Späth'sche Baumschulen Handel GmbH, Späthstraße 80/81, 12437 Berlin,
Geschäftsführung: Holger Zahn, AG Berlin-Charlottenburg, HRB 88072
- 2) Datum und Ausstellungsort: Berlin, den 07.01.2014
- 3) Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder im Sinne des Gesamtbildes auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- 4) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- 5) Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. **Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.**
- 6) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und dafür zu sorgen, dass Papier nicht verweht wird. Abfälle, insbesondere Verpackungen sind ordnungsgemäß durch den Aussteller zu entsorgen.
- 7) Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben des Ausstellers. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 8) **Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen darf erst nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Stände sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Plakate, Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führen zum Marktausschluss und wird aus der Ausstellerliste gestrichen.**
- 9) Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Zeit während des Auf- und Abbaus.
- 10) Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn oder ihm zugehörige Dritte entstanden sind.
- 11) Das Gelände wird in allen Nächten durch einen Wachschatz bewacht. Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, trägt niemand die Verantwortung. Die Prinzipien des Verschuldens und der Haftung sind hier nicht anwendbar. Höhere Gewalt ist im deutschen Recht ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Höhere Gewalt sind z. B. Pandemie, Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Kriege, Unruhen, Naturkatastrophen oder im industriellen Sinne Maschinenschäden/Produktionsstörungen.
- 12) Sofern die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder vom Veranstalter abgesagt werden muss, trägt jede Partei sämtliche ihr entstandenen Kosten selbst. Eine Rückerstattung der gezahlten Standgebühren ist dann nicht möglich.
- 13) Da die Veranstaltung im Freien stattfindet sind auf Grund der Beschaffenheit mancher Plätze Bodenunebenheiten vorhanden. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Pfützen, Schnee- und Eisglätte, bzw. zu Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Aussteller und Besucher betritt das Ausstellungsgelände auf eigene Gefahr! Haftung durch die AL nur bei grober Fahrlässigkeit des Veranstalters selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 14) **Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 2 Tage vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.**
- 15) Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen vorhanden sind – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) und Gesundheitszeugnisse sowie feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- 16) **Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellern bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.**
- 17) **Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Die Standmiete ist zu dem Zahlungstermin zu zahlen, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Bei Zahlungsverzögerung ist der Aussteller verpflichtet, vor Aufbau seines Standes die Standmiete im Organisationsbüro zu zahlen oder ggf. einen Überweisungsnachweis vorzulegen.**
- 18) Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Aufnahme eines Mitausstellers ist meldepflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 19) Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen.
- 20) Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- 21) **Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden. Alle Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Ausstellerparkplätzen abgestellt werden, ansonsten droht eine kostenpflichtige Abschleppung.**
- 22) Mit Unterzeichnung der Anmeldung stimmt der Aussteller den Ausstellungs-Bedingungen zu, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.